Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 14 AL 162/18
Az.: S 54 AL 3948/15
Sozialgericht Berlin

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted],

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstraße 20, 10247 Berlin,

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
[redacted]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

hat der 14. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ohne mündliche Verhandlung am 23. Februar 2022 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht [redacted], den Richter am Landessozialgericht [redacted] und die Richterin am Sozialgericht Dr. [redacted] sowie die ehrenamtliche Richterin [redacted] und die ehrenamtliche Richterin [redacted] für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Oktober 2018 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzt (ersetzender Verwaltungsakt).

Der am [redacted] geborene Kläger war in der Zeit vom [redacted]. [redacted] 2015 als Event-Sponsorship Manager bei der Firma [redacted] tätig. Dieses Arbeitsverhältnis wurde zum [redacted] 2015 gekündigt. Er meldete sich ab [redacted] 2015 bei der Beklagten arbeitsuchend und gab an, dass er zum [redacted] 2016 eine selbständige Tätigkeit beginnen wolle.

Am [redacted] sprach der Kläger persönlich bei der Beklagten vor. Aus dem Verbis-Vermerk hierüber ergibt sich folgendes: *„Kd. ist nicht bereit seinen Mitwirkungspflichten als Arbeitsloser nachzukommen. Hält es nicht für sinnvoll sich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen für die Zwischenzeit (6 Monate) zu bewerben. Dem Kd. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Arbeitslosmeldung erläutert. Kd. bricht das Gespräch ab, verlässt den Raum."*

Mit Verwaltungsakt vom 22. September 2015 setzte die Beklagte die Eigenbemühungen des Klägers im Rahmen eines ersetzenden Verwaltungsaktes für die Zeit bis zum 21. März 2016 fest (§ 37 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Dritten Buches – Sozialgesetzbuch [SGB III]). Sie setzte u.a. folgende Aktivitäten des Klägers zur Eingliederung in Arbeit fest:

- *Sie unternehmen monatlich mindestens 5-10 Bewerbungen (Schriftlich, Online, Persönlich, Telefonisch) soweit passende Stellen vorhanden sind.*

Hiergegen legte der Kläger am 1. Oktober 2015 Widerspruch ein und führte aus, dass er voll und ganz mit der Gründung des Unternehmens beschäftigt sei. Daher sei er nicht in der Lage, sich um eine kurzfristige Anstellung zu bemühen. Die Haltung der Beklagten sei nicht verständlich, da mit der Gründung eine Reihe von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen entstehen würden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2015 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und führte zur Begründung aus, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines ersetzenden Verwaltungsaktes vorgelegen hätten, da der Kläger erklärt habe, dass es nicht sinnvoll gewesen sei, sich bis zum Beginn seiner selbständigen Tätigkeit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu bewerben. Die

Verpflichtung, sich auf 10 bis 15 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu bewerben und dieses bis zum 22. des Monats anhand ausgehändigter Listen nachzuweisen, sei rechtmäßig. Die Pflicht von 2 bis 3 Bewerbungen pro Woche und 10 bis 15 pro Monat sei nicht zu hoch, da der Kläger aufgrund seiner Qualifikation und seiner Berufserfahrung in der Personaldienstleistung hierzu in der Lage sei. Es lägen auch keine Umstände in der Person des Klägers vor, die ein besonderes Vermittlungshemmnis begründen könnten.

Mit Bewilligungsbescheid vom 26. Oktober 2015 gewährte die Beklagte dem Kläger Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 22. September 2015 bis zum 21. Mai 2016 in Höhe eines täglichen Zahlbetrages von 47,95 Euro.

Mit der am 2. November 2015 vor dem Sozialgericht Berlin erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Mit Bescheid vom 14. Januar 2016 setzte die Beklagte erneut die Eigenbemühungen des Klägers dieses Mal für die Zeit bis zum 30. Juni 2016 fest. Hierin verwies die Beklagte insbesondere auf die angepasste Rechtsfolgenbelehrung. Aufgrund des Widerspruchs des Klägers hob die Beklagte diese Festsetzung mit Bescheid vom 18. Februar 2016 auf.

Aufgrund des Fehlens von Nachweisen zu geforderten Eigenbemühungen erließ die Beklagte den Bescheid vom 6. November 2015 über den Eintritt einer Sperrzeit für die Zeit vom 22. Oktober 2015 bis zum 4. November 2015, wobei das sich anschließende Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen [redacted] mit Blick auf das hiesige Verfahren ruht.

Mit Urteil vom 9. Oktober 2018 hat das Sozialgericht den Verwaltungsakt vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2015 aufgehoben. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass eine Erledigung trotz Ablauf des Gültigkeitszeitraums nicht eingetreten sei, da aufgrund der festgesetzten Pflichten die Beklagte einen Sperrzeitbescheid erlassen habe. Es bestünden erhebliche Zweifel an einem korrekten Verfahren, da bereits nicht erkennbar sei, dass der Kläger tatsächlich den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verweigert habe. Der Verwaltungsakt sei aber rechtswidrig, da die Beklagte bei der Ausübung ihres Ermessens einen angemessenen Ausgleich der Rechte und Pflichten nicht getroffen habe. Es seien keine konkreten Leistungen der Beklagten geregelt worden, obwohl

dieses erforderlich sei. Eine Beschränkung allein auf verpflichtende Maßgaben sei nicht möglich.

Gegen das der Beklagten am 19. November 2018 zugestellte Urteil legte sie am 5. Dezember 2018 Berufung ein. Sie führt zur Begründung aus, dass der Kläger in der persönlichen Vorsprache am 22. September 2015 Eigenbemühungen abgelehnt habe und dieses auch in der Mail vom 1. Oktober 2015 bestätigt habe. Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 37 Abs. 3 Satz 4 SGB III könne sie, die Beklagte, die Eigenbemühungen in einem Verwaltungsakt festsetzen. Es liege insoweit ein erheblicher Unterschied zur Regelung in § 15 Abs. 3 Satz 3 des Zweiten Buches – Sozialgesetzbuch (SGB II) vor und hieraus sei zu schließen, dass eine Pflicht zur Entscheidung über Gegenleistungen bei der Festsetzung von Eigenbemühungen nach dem SGB III nicht erforderlich sei.

Durch den Verwaltungsakt sei insbesondere auch keine aktive Arbeitsförderungsmaßnahme zugewiesen worden. Hierzu sei es erst durch einen späteren gesonderten Verwaltungsakt gekommen.

Hinsichtlich der Potentialanalyse sei auf die Angaben im Verbis-Vermerk vom 22. September 2015 verwiesen. Mit Blick auf die Bewerbungsspanne von 5 bis 10 Bewerbungen pro Monat sei es dem Kläger möglich und zumutbar gewesen, selbst die Entscheidung darüber zu treffen, die Anzahl der Bewerbungen innerhalb des vorgegebenen Rahmens ausgehend von den vorhandenen Stellenangeboten zu bestimmen.

Die Beklagte beantragt,

> das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Oktober 2018, Az.: S 54 AL 3948/15, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass bereits Zweifel an der Zulässigkeit beständen, da der ersetzende Verwaltungsakt nur mittelbar die Grundlage für weitere Sanktionsbescheide sei. Darüber hinaus sei das Urteil zutreffend, da der angegriffene Verwaltungsakt nur aus Textbausteinen bestehe und die gegenseitigen Rechte bzw. Pflichten nicht ausreichend konkretisiere. Auch bei der zulässigen Festlegung von

Eigenbemühungen sei eine Ermessensentscheidung über die möglichen Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung notwendig, die nicht gegeben sei. Darüber hinaus sei zwingend eine Regelung zu den Bewerbungskosten erforderlich gewesen.

Weiterhin sei nicht erkennbar, dass eine notwendige Potentialanalyse nach § 37 Abs. 1 SGB III durchgeführt worden sei. Insbesondere die Vereinbarung von Maßnahmen sei der Beklagten nicht möglich gewesen und führe im Ergebnis zur Rechtswidrigkeit des gesamten Verwaltungsaktes.

Schließlich sei die Rechtsfolgenbelehrung nicht ordnungsgemäß gewesen und ein Hinweis auf ein Merkblatt nicht ausreichend.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 23. November 2020 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Eine entsprechende Erklärung hat der Kläger mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Rechtsausführungen und der Sachdarstellung wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und auf den der Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über das Berufungsverfahren konnte der Senat eine Entscheidung im schriftlichen Wege ohne mündliche Verhandlung treffen, da alle Beteiligten ihre Zustimmung hierzu erklärten (vgl. § 124 Abs. 1 SGG).

Die zulässige Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Oktober 2018 ist unbegründet. Zutreffend hat es den angegriffenen Bescheid vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2015 aufgehoben.

Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht die Wertgrenze des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG entgegen, denn diese greift nicht im Streit um den ersetzenden Verwaltungsakt. Dieser ist nicht im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG auf eine betragsmäßig konkret berechenbare Geldleistung gerichtet (vgl. BSG, Urteil vom 21. März 2019 – B

14 AS 28/18 R, juris Rn. 10 und LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Februar 2020 – L 18 AS 1421/19, juris Rn. 12).

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die streitige Entscheidung des Sozialgerichts und der angegriffene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides.

Der Kläger hat sein Begehren zulässig auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Verwaltungsaktes zum 21. März 2016 mit der reinen Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) verfolgt, da die Regelungen im angegriffenen Bescheid weiterhin die Grundlage für den Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 6. November 2015 bilden. Es liegt somit keine Erledigung im Sinne von § 39 Abs. 2 des Zehnten Buches – Sozialgesetzbuch (SGB X) vor, da der angegriffene Bescheid weiterhin eine rechtliche Wirkung entfaltet (vgl. nur LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Juni 2017 – L 25 AS 1631/16, juris Rn. 63).

Diese Klage war erfolgreich, da die Entscheidung der Beklagten rechtswidrig ist und den Kläger beschwert (§ 54 Abs. 2 SGG).

Die Beklagte ist zwar nach § 37 Abs. 3 Satz 4 SGB III ermächtigt, die nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festzusetzen, wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommt. Indes ist die konkrete Regelung rechtswidrig, da die Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes nicht erfüllt sind (vgl. § 33 SGB X).

Die Regelung „mindestens 5 – 10 Bewerbungen, soweit passende Stellen vorhanden sind“ ist unbestimmt. Unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots und des Verhältnismäßigkeitsprinzips ergeben sich Anforderungen an die Bestimmung von Eigenbemühungen. Hiernach muss die auferlegte Pflicht nach Art, Umfang, Zeit und Ort so konkret sein, dass die Verletzungshandlung ohne Weiteres festgestellt werden kann (SG Düsseldorf, Beschluss vom 26. August 2019 – S 18 AS 2763/19 ER, juris Rn. 19 und Hinweis in BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 20). Die Auslegung der auferlegten Pflichten erfolgt insoweit nach dem objektiven Empfängerhorizont (BSG, Urteil vom 20. Oktober 2005 – B 7a AL 18/05 R, juris Rn. 28). Nach diesem Empfängerhorizont bleibt unklar, welche konkrete Anzahl von Bewerbungen von dem Kläger erwartet wurde. Für einen objektiven Empfänger war gerade aufgrund der von der Beklagten gewählten Formulierung nicht erkennbar,

welche Anzahl an Bewerbungsbemühungen ausreichend war (ähnliches Beispiel bereits bei Hökendorf/Wersig, info also 2015, 147 (149)) – nämlich mindestens 5, mindestens 10 oder eine insoweit unbestimmte Anzahl zwischen 5 und 10. Selbst der Beklagten schien dies nicht klar zu sein, denn während im ersetzenden Verwaltungsakt von mindestens 5 – 10 Bewerbungen die Rede ist, wird im Widerspruchsbescheid ausgeführt, dass 10 – 15 Bewerbungen pro Monat das Minimum sei.

Diese Unbestimmtheit wird durch die Beklagte sogar bestätigt, wenn sie ausführt, dass es dem Kläger überlassen blieb, selbst die Entscheidung über die erforderliche Anzahl zu treffen. Mit dieser Einschätzung geht die Beklagte jedoch fehl, da aufgrund der festgelegten Obliegenheit die Verhängung einer Sperrzeit erfolgen konnte. In diesem Zusammenhang ist es nunmehr geradezu unerlässlich, die Obliegenheit exakt zu bestimmen.

Hiervon unabhängig ist die Frage der konkreten Zumutbarkeit der auferlegten Obliegenheit. Der Senat weist, insoweit ohne Relevanz für den konkreten Fall, darauf hin, dass im hiesigen Einzelfall keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die gegen die Auferlegung der Pflicht zu 10 Bewerbungsbemühungen im Monat sprechen dürfte (vgl. die Übersicht bei Hökendorf, info also 2020, 195 (197)). Es ergibt sich aus dieser Einschätzung keine Abweichung zu den von der Beklagten angeführten Entscheidungen, welche sich beide mit dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit und gerade nicht mit dem Aspekt der Bestimmtheit auseinandersetzten. Das LSG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 28. Februar 2008 – L 25 AS 522/06, juris Rn. 23) ging davon aus, dass mindestens 10 Bewerbungsbemühungen von dem Betroffenen verlangt werden könnten, wobei sich Fragen der Bestimmtheit dieser Anforderung aufgrund der gewählten Formulierung – mindestens 10 Bewerbungen – nicht stellten. Auch die Entscheidung des Hessischen LSG (Beschluss 29. September 2006 – L 9 AS 179/06 ER, juris Rn. 8) beschränkte sich auf die Prüfung der Zumutbarkeit der Auferlegung der Pflicht von mindestens 10 Bewerbungen pro Monat und traf keine Ausführungen zur Bestimmtheit, da wiederum die gewählte Formulierung hierfür keinen Anhaltspunkt gab.

Aufgrund der Unbestimmtheit dieser Regelung ist der Verwaltungsakt insgesamt rechtswidrig. Der Senat lässt offen, ob die Rechtswidrigkeit einzelner Regelungen immer zu einer Rechtswidrigkeit des gesamten ersetzenden Verwaltungsaktes führen

oder eine Teilbarkeit angenommen werden kann. Selbst die für die Beklagte günstige Annahme der Teilbarkeit des ersetzenden Verwaltungsaktes führt hier zu keiner teilweisen Aufhebung, da die Bestimmung der Eigenbemühungen die zentrale Regelung des Verwaltungsaktes ist und sicherlich kein entsprechender Verwaltungsakt der Beklagten ohne diese Regelung ergangen wäre. Dieses ergibt sich bereits aus dem Vortrag im gesamten Verfahren, wonach im konkreten Fall im Wesentlichen eine Festsetzung der Eigenbemühungen des Klägers erfolgen sollte.

Der Senat kann im hiesigen Verfahren offenlassen, ob dem Kläger überhaupt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zustehen kann, wenn dieser ausdrücklich erklärt, keine Vermittlungsbemühungen auf eine abhängige Beschäftigung gerichtet zu unternehmen (vgl. BSG, Urteil vom 20. Oktober 2005 – B 7a AL 18/05 R, juris Rn. 19, 20).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

[redacted]